



Beurteilung durch medizinisches/therapeutisches Fachpersonal

Nachteilsausgleichende oder studiumsangepasste Massnahmen dienen der Sicherstellung der Chancengleichheit für Studierende mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung. Vorliegende Beurteilung dient als Grundlage zur Bestimmung eines Nachteilsausgleichs und/oder zur Gewährung einer studiumsangepassten Massnahme.

I. Studierenden Angaben

Name, Vorname: _____

Matrikel-Nr.: _____

Studiengang: _____

II. Allgemeine Hinweise

- Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich oder eine studiumsangepasste Massnahme ist ein nachvollziehbares, detailliertes medizinisches/therapeutisches Attest. Die reine Angabe der Arbeitsunfähigkeit/Studierunfähigkeit von...bis ist nicht ausreichend. Vorliegendes Formular dient dem Nachweis von schwerwiegenden Erkrankungen (bspw. Stoffwechselerkrankung, psychische Erkrankung, Tumorerkrankung, längerdauernde Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates, etc.) und nicht dem Nachweis von Bagatellerkrankungen (geringfügige Erkrankungen, die keine diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen erfordern).
- Es ist detailliert zu belegen, auf welcher medizinischen/therapeutischen Grundlage eine (vorübergehende) Studierunfähigkeit attestiert wird. Die medizinische Begründung der Studierfähigkeit bzw. Studierunfähigkeit ist individuell sowie kontextabhängig. Deshalb ist eine fachärztliche Begründung mittels vorliegenden Formulars wichtig. Folgende Aktivitäten des täglichen Studiums machen unter anderem ein Studium mit oder ohne Nachteilsausgleich aus:
 - Prüfungsvorbereitung- und Prüfungsausführung über mehrere Stunden
 - Aufrechterhalten der Konzentration
 - Arbeit in Gruppen
 - Gestaltung der Wohnsituation
 - Motivationsmanagement
 - adäquater Kontakt mit Dozierenden und Mitstudierenden
 - Mobilität auf dem Campus
 - Beziehungspflege
 - Umgang mit Druck und Stress
 - ausgeprägte Schreibtätigkeit
 - etc.

Diese Punkte können zur Einschätzung der individuellen Situation dienen (mit oder ohne Nachteilsausgleich).

- Bei anschliessender Reimmatrikulation ist es erforderlich, Symptome, welche zur (vorübergehenden) Studierunfähigkeit führten, zu widerlegen oder deren Abklingen zu attestieren. Bleibende Symptome und Einschränkungen können auch unter Gewährung eines allfälligen Nachteilsausgleichs (bspw. Zeitverlängerung, Hilfsmittel, etc.) kompensiert werden (siehe Punkt 5 Wiedererlangte Studierfähigkeit).



- I. **Art und Auswirkung der Behinderung/Erkrankung:** Bitte geben Sie an, welche Behinderung/Erkrankung für den Nachteilsausgleich/studiumsangepasste Massnahme und/oder die aktuelle Studierunfähigkeit ausschlaggebend ist.

Beschreibung der Erkrankung und/oder Behinderung (inklusive Diagnose nach aktueller Ausgabe des ICD):

Symptome inklusive konkrete Auswirkung auf die Studierfähigkeit:

(Beispiel: MS wirkt sich auf die Grobmotorik sowie die Feinmotorik aus. Prüfungen können nicht von Hand geschrieben werden.)

Allfällige verwendete (neuro-)psychologische Testverfahren (insbesondere bei ADHS, Dyslexie erwünscht):

Bitte ankreuzen:

aktuell studierfähig

aktuell nicht studierfähig



- II. **Nachteilsausgleichende/Studiumsangepasste Massnahmen:** Welche Massnahmen werden empfohlenen und was bezwecken diese, um den Nachteil auszugleichen?

(Beispiele: Studienzeitverlängerung, Prüfungszeitverlängerung, Studienunterbruch, separater Raum, spezifische Hilfsmittel, Begleitung, Pausen in Prüfungen, Notetaker (MitschreiberIn) etc.)

- III. **Dauer der notwendigen Massnahme:** Wie lange wird die Massnahme voraussichtlich notwendig sein (stabil, progressiv, degressiv?)

(Beispiel: Die Erkrankung bleibt stabil und die Massnahmen werden für das gesamte Studium notwendig sein.)



- IV. **Weiteres Procedere:** Stehen medizinisch-therapeutische Eingriffe (OP, Genesungszeit, etc.) an, welche Auswirkungen auf die Studierfähigkeit (auch vorübergehend) haben könnten? Falls ja, welche und wann?

(Beispiele:

- Aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Situation wird ein Studienunterbruch zur Genesung empfohlen.

- Das Studium kann unter den gegebenen gesundheitlichen Einschränkungen ohne gesundheitliches Risiko fortgesetzt werden. etc.)

- V. **Wiedererlangte Studierfähigkeit (Voll- oder Teilremission):** Punkt V gilt ausschliesslich für Studierende, denen aufgrund eines ärztlichen Attests vorübergehende Studierunfähigkeit belegt wurde und welche sich nun re-immatrikulieren möchten. Die vorgängig definierten Symptome (bitte damaliges Attest beilegen) sind mittlerweile nicht mehr gegeben, und die Studierfähigkeit ist wieder vollkommen vorhanden oder aber bedingt einen noch vorgängig unter Punkt 2 beschriebenen Nachteilsausgleich. Die wiedererlangte Studierfähigkeit ist von derselben Fachperson zu bestätigen, die auch die Studierunfähigkeit attestiert hatte. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, muss das alternative Vorgehen vor Einreichung des Antrages vom Studiensekretär bewilligt werden.

Begründung, weshalb die studierende Person mittlerweile wieder studierfähig ist. Es besteht die Möglichkeit eine Verlaufsdocumentation beizulegen.



VI. Bestätigung:

Anschrift für Rückfragen inkl. Telefonnummer Arzt/Ärztin oder medizinische/therapeutische Fachstelle:

Bitte bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift



**Allgemeine Beratung &
Informationen zum Thema
Inklusives Lernen**

Diversity, Equality & Inclusion

+41 (0) 71 224 31 22
inclusion@unisg.ch

**Antragstellung &
Details zur Umsetzung des
Nachteilsausgleichs**

Kompetenzcenter
Planung & Prüfungen
Nachteilsausgleich

+41 (0) 71 224 31 13
nachteilsausgleich@unisg.ch